

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Amt für Gemeinden und Raumordnung
z.H. Katalin Hunyady
Nydegasse 11/13
3011 Bern
info.agr@jgk.be.ch



Bern, 26. September 2016

KONSULTATIONSANTWORT

Konsultation Bauverordnung (Änderung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Bauverordnung. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Wir beantworten die von Ihnen gestellten Fragen wie folgt:

1. Gesamtbeurteilung

Die vorgeschlagenen Änderungen finden nur zum Teil unsere Zustimmung. Entsprechend können wir der vorgeschlagenen Änderung der Bauverordnung nur teilweise zustimmen.

2. Art. 30 Bauverordnung

Wir geben der „Variante“ zu Art. 30 klar den Vorzug. Liegt eine Materialabbaustelle in einem archäologischen Schutzgebiet, braucht es zwingend die in der Variante vorgesehene Interessenabwägung.

3. Anpassungsbedarf

Wir verweisen auf die nachfolgenden Detailkommentare.

2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Art. 6 Zufahrt; Begriff und Allgemeines

Abgrenzung Hauszufahrt von Detailerschliessung:

Viele Gemeinden haben wesentlich mehr Strassen als private Hauszufahrten klassiert, als es gemäss den neuesten Verwaltungsgerichtsentscheiden möglich ist. Sie möchten diese Praxis beibehalten, weil sie den Interessen der Gemeinde (weniger Unterhaltsaufwand) und den Privaten (weniger Investitionen) entgegenkommt. Insbesondere der Begriff "zusammengehörige Gebäudegruppe" nach Art. 106 Abs. 3 BauG ist auslegungsbedürftig.

Die Begriffsbestimmung von Gesetzen gehört in den Kompetenzbereich der Regierung und kann in der Bauverordnung vorgesehen werden. Angeknüpft werden sollte an die Regelung im Art. 6 Abs. 4 BauV.

Wir beantragen folgende Anpassung:

„Als zusammengehörige Gebäudegruppe gelten Arealüberbauungen sowie Überbauungen bis zu 20 Wohneinheiten oder verkehrsmässig gleichbedeutender Nutzung, sofern die Zufahrt im gemeinsamen Miteigentum aller Raumeigentümer steht oder hierfür eine gemeinschaftliches Wegerecht zugunsten aller Raumeigentümer errichtet wurde, und die Zufahrt nicht noch hinterliegende Grundstücke zu erschliessen hat.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei Erschliessungsleitungen für Wasser, Abwasser und Elektrizität.“

Art. 11c Hohe Nutzungsdichte

Die SP Kanton Bern lehnt die vorgeschlagenen minimalen Geschossflächenziffern GFZo ab, weil damit der haushälterische Umgang mit dem Boden zu wenig gefördert wird. Wir verweisen auf die Vernehmlassung unserer Partei vom 17.12.2014 zum Richtplan.

Die SP Kanton Bern beantragt folgende Minimalwerte:

Raumtyp	GFZo Vorschlag	GFZo Antrag
Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)	1.10	1.30
Urbanes Kerngebiet	0.8	1.00
Zentrum 3. Und 4. Stufe	0.6	0.80
Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren	0.55	0.70
Zentrumsnahe ländliche Gemeinden	0.45	0.60
Hügel und berggebiet	0.40	0.55

Die GFZo sind insbesondere deshalb zu erhöhen, weil der im Juni 2016 beschlossene neue Art. 8a Abs. 2b BauG für die Beanspruchung von Kulturland eine **besonders hohe Nutzungsdichte** vorschreibt. Dieser neuen Bestimmung wird mit der Übernahme der im Richtplan im September 2015 beschlossenen GFZo nicht entsprochen. Im Gegenteil: Der Regierungsrat ignoriert mit diesem Vorgehen den vom Grossen Rat beschlossenen Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative. Die SP Kanton Bern kritisiert dieses Vorgehen mit Nachdruck. Die in zentrumsnahen ländlichen Gebieten und in Hügel- und Berggebieten vorgesehenen GFZo erlauben weiterhin den Bau von Einfamilien-

häusern auf Kulturland. Auf diese Weise werden die Ziele des verdichteten Bauens und der Schonung des Kulturlands insbesondere in den ländlichen Teilen des Kantons Bern ignoriert.

Art. 11d Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Die vorgesehenen Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sind zu erhöhen. Der Verordnungsentwurf übernimmt einfach die vom Regierungsrat im September 2015 im Richtplan beschlossenen Erschliessungsgüteklassen EGK, obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Debatte zum Baugesetz im November 2016 bei der Beanspruchung von Kulturland in Art. 8 Abs. 2b ausdrücklich eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verlangt, mithin also mehr als die im Richtplan ohnehin vorgesehene allgemein gültigen EGK's.

Art. 21 Besondere Bauten und Anlagen

Abs. 3 „Parkplätze sind soweit möglich in Untergeschossen zu erstellen“. Wir beantragen, „soweit möglich“ durch „in der Regel“ zu ersetzen.

„Soweit möglich“ ergibt unseres Erachtens einen zu grossen Ausnahmespielraum. Parkplätze im UG sind meistens teurer als im EG, was einen Bau im UG aus der Sicht des Bauherrn noch schnell mal „verunmöglichen“ könnte.

Art. 25 Detailhandelseinrichtungen

Wir lehnen den vorgeschlagenen neuen Abs. 2 ab. Die als Verwesentlichung verkaufte neue Formulierung erweist sich als deutliche Verwässerung der bisherigen Bestimmung. Die bestehende Umschreibung ist beizubehalten und nach Möglichkeit noch klarer zu formulieren.

Art. 26 Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel

Die Wegdistanz zur Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels darf höchstens 200 Meter betragen. Damit wird eine allzu periphere Ansiedlung von Detailhandelseinrichtungen bekämpft, was den im heutigen Art. 25 Abs.2 umschriebenen Unzulässigkeitsgründen für die Errichtung von Detailhandelseinrichtungen eher entspricht.

Art. 30 Materialabbau in Schutzzonen und in der Bauzone

Die vorliegende Formulierung darf den Kiesabbau bei Aushubarbeiten für grössere Bauvorhaben nicht ausschliessen, weil damit ein sinnvolles Synergiepotential eingeschränkt würde.

Art. 43 und Art. 46 Kinderspielplätze und grössere Spielflächen

Die neuen Bestimmungen führen dazu, dass weniger Flächen für Aufenthaltsbereiche, Kinderspielplätze und grössere Spielflächen ausgeschieden resp. nachgewiesen werden müssen. Dies ist gerade unter dem Aspekt der angestrebten Verdichtung der Besiedlung kein guter Vorschlag, da der qualitätsvollen Gestaltung der Aussenräume besondere Beachtung geschenkt werden muss, wenn die Verdichtung bestehender Quartiere auf Akzeptanz stossen soll. Auch die für diese Änderungsvorschläge genannte Begründung, Familien würden heute nicht mehr in Dreizimmerwohnungen wohnen, vermag nicht vollständig zu überzeugen. Der Trend zu grösseren Familienwohnungen mit vier Zimmern mag zwar dem Grundsatz nach zutreffen. Aber: Gerade junge Familien mit einem oder zwei kleinen Kindern wohnen oft in Dreizimmerwohnungen. Gleiches gilt für Familien

mit bescheidenen Einkommen und/oder für Einelternfamilien. Diese Familien sind besonders darauf angewiesen, ausreichend grosse und qualitätsvolle Aussenbereiche im Umfeld der Mehrfamilienhäuser mit Dreizimmerwohnungen zu finden. Die SP Kanton Bern lehnt deshalb diese neuen Bestimmungen ab und beantragt, die geltenden Bestimmungen zu belassen.

Art. 46a Befreiung

Die Bestimmung muss in Buchstaben c ergänzt werden. Die Zugänglichkeit darf nicht nur rechtlich gesichert sein, sondern muss insbesondere für Kinder **gut und gefahrlos** sein. Die Bestimmung ist entsprechend zu präzisieren.

Zudem ist sicher zu stellen, dass in der Praxis der Begriff „genügend gross“ nicht zu einer Umgehung der Flächenvorgaben gemäss Art. 45 und 46 führt.

Art. 110 Inkrafttreten; Offenlegung

Abs. 1b und 1c sind zu verschlanken. Es mutet reichlich bürokratisch an, wenn Vorschriften und Pläne zweimal zu publizieren sind. Es sollte machbar sein, das Vorgehen auf eine Publikation zu beschränken. Auf übertriebenen Formalismus ist zu verzichten. Sollte eine zweimalige Publikation zwingend sein, hat die erste durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu erfolgen.

3 SCHLUSSBEMERKUNG

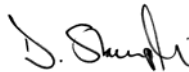
Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der Auswertung der Konsultation wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär